

Rendita Freizügigkeitsstiftung Rendita Fondation de libre passage Rendita Fondazione di libero passaggio Rendita Vested Benefits Foundation

Postfach 4701

8401 Winterthur
UID CHE-109.989.637

Telefon +41 (0)800 710 722 www.rendita-stiftungen.ch

Änderung der Begünstigtenordnung

☐ Herr ☐ Frau (nachetehend \/organizationapahmar ganapah)		Sozialversicherungsnummer						
□ Herr □ Frau (nachstehend Vorsorgenehmer genannt) Name: Strasse/Nr.: Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):		Sozialversicherungsnummer: Vorname: PLZ/Ort/Land: Zivilstand:						
					ch habe von Artikel 7 des Reglements für d legünstigung auf der Folgeseite Kenntnis g ch begünstige im Falle meines Ablebens fol	genommen.	nto sowie von den Möglichkeiten zur Ändel nachstehendem Umfang:	rung der
					lame, Vorname	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %
			Total 100					
ijese individuelle Regjinstigtenordnung heh	ält solange Gültigke	eit, bis ein schriftlicher Widerruf erfolgt bzw	eine neue					
idividuelle Begünstigtenordnung an deren S		on, sie ein een maiener vraen ar eneigt sew	. 0.110 11000					
rt/Datum		Unterschrift des Vorsorgenehmers						



Grundlagen

Die Begünstigung ist in Artikel 7 des Reglements für das Freizügigkeitskonto wie folgt geregelt:

«Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten; bei deren Fehlen
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
- d) den Eltern; bei deren Fehlen
- e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern. Ebenso hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach c), d) und e) zu ändern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes des Vorsorgenehmers durch die begünstigte Person kann die Stiftung die Auszahlung verweigern. Die Leistung fällt stattdessen den übrigen Begünstigten der gleichen Kategorie, oder bei deren Fehlen, den Begünstigten der nachfolgenden Kategorie zu.»

Prinzipien der reglementarischen Begünstigung

Die reglementarische Begünstigung kennt verschiedene Kategorien von möglichen Begünstigten (siehe oben). Dabei gelten folgende Grundsätze:

- 1. Sind Begünstigte einer vorangehenden Kategorie vorhanden, so schliessen sie jene einer nachfolgenden Kategorie
- 2. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie findet zu gleichen Teilen statt.
- 3. Falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, verfällt das Todesfallkapital der Stiftung, welche es nur für Vorsorgezwecke verwenden darf.

Abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigung

Innerhalb der reglementarischen Begünstigtenordnung hat der Vorsorgenehmer folgende Änderungsmöglichkeiten:

- a) Er kann eine unterschiedliche prozentuale Aufteilung der Ansprüche der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie bestimmen (Mindestbetrag 10% für jede begünstige Person).
- **b)** Er kann Personen der Kategorie b) denjenigen der ersten Kategorie gleichstellen. In diesem Falle ist eine prozentuale Aufteilung gemäss a) nicht möglich.
- c) Er kann die Reihenfolge der Personen nach Kategorie c), d) und e) ändern.

Wichtig

Die definitive Beurteilung der beantragten Änderung kann erst im Vorsorgefall unter Wahrung der zu diesem Zeitpunkt geltenden reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.